

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012¹

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 24. September 2012 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NW. S. 765);
- § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S. 1622).

Soweit Teilbereiche dieser Verordnung auch in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind, bleiben diese unberührt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 3 Reinhalten der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Wildplakatieren und sonstiges Verunreinigungen
- § 5 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 6 Hausnummern
- § 7 Freihalten von Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen
- § 8 Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen
- § 9 Aufstellen und Benutzen von Wohnwagen und Zelten u. ä. Anlagen
- § 10 Auflassen von Windvägeln (Drachen)
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Rattenbekämpfung
- § 13 Fütterung von Tieren
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Geldbußen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahn-Anlagen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Waldungen, Gartenanlagen, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich der Ufer.

§ 2⁵⁾**Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, bedrängender Verfolgung, des Bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- b) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder dem Konsum sonstiger Rauschmittel (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen),
- c) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen,
- d) öffentliche Verrichtung der Notdurft,
- e) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- f) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.

(2) Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(3) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt

- Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen;
- Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder und sonstiges Straßenzubehör, Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

(4) Kinderspielplätze einschließlich der Geräte und Sandspielflächen und Verkehrslehrgärten dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, auf Bolzplätzen und Freizeitsportanlagen längstens jedoch bis 20 Uhr, erlaubt. Etwaige Abweichungen hiervon werden gesondert beschildert.

(5) Fackeln und vergleichbare Gegenstände mit offener Flamme dürfen nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.

§ 3**Reinthalten der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Schriften, Flugblätter und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt auf Verkehrsflächen und in Anlagen verteilt werden. Dies gilt nicht für Informationsmaterial mit politischem oder religiösem Inhalt. Wer Werbe- und Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten im Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

(2) Die auf Verkehrsflächen und in Anlagen stehenden Papierkörbe dürfen nicht für Haus- und Geschäftsabfälle benutzt werden.

(3) Werden Verkehrsflächen oder Anlagen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien, Dünger oder anderen Gegenständen oder Flüssigkeiten oder auf sonstige Weise, insbesondere durch Papier, Glas und Obst- und Gemüseabfälle, verunreinigt, so obliegt dem Verursacher die sofortige Beseitigung der Verunreinigung.

(4) Wer auf oder unmittelbar an Verkehrsflächen außerhalb der Märkte Handel treibt, muss täglich unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs die Verkaufsstelle und deren nähere Umgebung im Umkreis von mindestens 50 m von allen Abfällen säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind. Ist die Ausübung des Gewerbes mit der Gefahr der Verunreinigung durch Papier und Abfälle verbunden (insbesondere bei Imbissbetrieben, Trinkhallen, Losverkäufern usw.), so ist eine ausreichende Anzahl leicht zugänglicher und deutlich sichtbarer Behälter für die Aufnahme von Abfällen aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, mindestens täglich nach Beendigung des Verkaufs, zu entleeren. Darüber hinaus muss der Inhaber eines nicht ortsfesten Standes seine Waren und Geräte unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernen.

§ 4**Wildplakatieren und sonstiges Verunreinigen**

(1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und gleichartigen Werbemitteln – Wildplakatieren – sowie jedes unbefugte Verunreinigen, Beschmieren, Bemalen, Bekleben oder Besprühen an bzw. von Verkehrsflächen und Anlagen, Bäumen, fremden baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung NW, insbesondere Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen, ist verboten.

(2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 wildplakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso denjenigen (z. B. Veranstalter), auf den sich diese beziehen.

§ 5**Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen**

Beim Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind alle Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen (z. B. Motorwäsche, Reinigen der Unterseite von Kraftfahrzeugen, Autowäsche mit Waschzusätzen) oder sonstige Gefahren für Dritte verursachen. Ölwechsel ist dort untersagt.

§ 6**Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberichtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und stets lesbar sein.

(2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 7

Freihalten von Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen

Hydranten, Schieberkappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen und Kabelmerksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, versetzt oder verstopt werden.

§ 8

Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern, Baggerlöchern und Brunnenbecken ist außerhalb der dafür besonders freigegebenen Stellen verboten.

(2) Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben worden sind und dies in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. In anderen Anlagen ist das Schlittschuhlaufen nur auf den durch Schilder als Eisbahnen bezeichneten Flächen erlaubt.

§ 9

Aufstellen und Benutzen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u. ä. Anlagen

(1) Das vorübergehende Aufstellen sowie Benutzen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum Zwecke der Unterkunft auf Verkehrsflächen oder Anlagen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet. Dies gilt auch für das Überlassen von Grundstücken zum vorübergehenden Aufstellen sowie Benutzen von Zelten o. Ä. für öffentliche Veranstaltungen.

(2) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine sonst notwendige besondere Genehmigung einzuholen.

§ 10

Auflassen von Windvägeln (Drachen)

Das Auflassen von Windvägeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechleitungen verboten.

§ 11

Tierhaltung⁶

(1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen können; Tierkot ist von diesen Flächen sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Tiere von Kinderspielplätzen, Sandspielflächen, Liegewiesen und Sportflächen fernzuhalten. In ausgewiesenen Park-, Garten- und Grünanlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

(3) Katzenhalter*innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt oder einer Tierärztein kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter*in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes (3) zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalter*innen die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalter*innen an der Fortpflanzung ihrer Katze besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 12

Rattenbekämpfung

Rattenbefall ist unverzüglich der Stadt anzugeben. Aufgefundene tote Ratten sind unverzüglich zu vergraben oder in anderer Weise unschädlich zu beseitigen.

§ 13

Fütterung von Tieren

Wildtauben, verwilderte Haustauben sowie Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 14

Brauchtumsfeuer

(1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem ortsüblichem Brauchtum (z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher, für jedermann zugänglichen Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine, Schulen und Kindergärten sein. Osterfeuer sind einmalig je Veranstalter von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 16 bis 22 Uhr gestattet. Martinsfeuer sind nur in Verbindung mit einem Martinszug gestattet.

(2) Das Abbrennen ist dem Ordnungsamt jeweils vier Wochen vorher unter Benennung einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson schriftlich anzugeben. Die Aufsichtsperson darf den Abbrennplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

(3) Es dürfen nur unbehandelte Hölzer verbrannt werden. Zu Gebäuden und brennbaren Stoffen sowie zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wird der Gehölzhaufen früher als einen Tag vor dem Entfachen aufgebaut, ist er zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen am Tage des Verbrennens umzuschichten.

§ 15

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 16
Geldbußen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis 30. September 2032. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg vom 17. Oktober 1994 außer Kraft.

¹⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 38/2012, S. 377-380

²⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20/2017 vom 15.05.2017, S. 143,
1. Änderung vom 09.05.2017, in Kraft getreten am 16.05.2017

§ 2a eingefügt

³⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43/2017 vom 29.11.2017, S. 452

⁴⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11/2018 vom 29.03.2018, S. 125

⁵⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 33/2018 vom 15.10.2018, S.389
4. Änderung vom 09.10.2018, in Kraft getreten am 16.10.2018

§ 2a Alkoholkonsumverbot wird gestrichen

⁶⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 6 vom 28.02.2019, S. 59

§ 11 Abs. 3 und 4 zusätzlich eingefügt.